

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Hochverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 2.

Sonntag, 9. Jänner 1898.

29. Jahrg.

## A u n d m a c h u n g e n .

Die Gemeinde Dornbirn beabsichtigt, das hinter der Stauweiseranlage im Kappenloch nach verfügbare Gefälle der Dornbirner Ache (Spätenbach) zur Errichtung eines Elektrizitätsausjunkthen.

Zu diesem Zwecke soll das Wasser der Dornbirner Ache an der Gemeindegrenze Ebnet-Dornbirn in der dort befindlichen Schlucht vermittelst eines einfachen Stauwehrs mit Grundbecken und Sandläufen gefasst und von hier aus in einer Menge von 80 bis 300 Sekunden-Liter und einem Gefälle von 2% durch verschiedene kleine Tunnel und Gallerien an der steilen Felswand am linken Ufer der Ache zu einem auf einem freien Plage projektierten Reservoir geführt werden. Die Tunnel sollen eine Mächtigkeit von 1'80 m und eine Breite von 1'20 m erhalten und beträgt die Gesamtlänge dieser Wasserleitung bis zum Reservoir 1800 m.

Das ganz aus den Felsen ausgeprenzte Reservoir hat den Zweck, bei sehr niederen Wasserständen, zur Zeit, wo das Elektrizitätswerk nicht viel Kraft braucht, das Wasser zurückzuhalten, damit dann bei starkem Kraftverbrauch mehr Wasser abgelassen werden kann und auf diese Weise der Wasserzufluss zum Elektrizitätswerke je nach Bedarf reguliert werden kann. Bei großen Wasserständen wird das Ueberwasser durch einen Verdrüßs vom Reservoir direkt über den anliegenden Felsen in die Ache geleitet.

Vom Reservoir aus kommt das Wasser in schmiedeeisernen Röhren von 50 cm Lichtweite, welche auf soliden und in Felsen fundierten gemauerten und mit der Hochleitung verbundenen Pfeilern aufliegen und in einer Länge von 450 m an der steilen Falde abwärts zum Elektrizitätswerke am rechten Ufer führen.

Das nutzbare Gefälle vom Reservoir bis zum Elektrizitätswerke beträgt 180 m. Die Untersehung der Röhrenleitung unter der Ach geschieht in einem gemauerten und überdeckten Kanal. Zur Verhinderung des Gefrierens im Winter wird das Ueberwasser im Reservoir nicht durch den Verdrüßs abgeleitet, sondern erst vor dem Elektrizitätswerke aus der Hochleitung dem Stauweiser zugeführt. Zum Betriebe des Werkes sollen vorläufig nur zwei Wasserradturbinen aufgestellt werden, deren jede mit einer Dynamomaschine direkt zusammengeluppelt wird.

Ueber das bezügliche von der Gemeinde Dornbirn anfer vorgelegte Gesuch wird im Sinne des § 82 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes die Commissionall Verhandlung auf Freitag den 28. Jänner 1898 anberaumt, an welchem Tage die Commission um 10 Uhr vormittags im Gölle zusammentrifft. Einwendungen gegen das Projekt sind seitens der interessierten Parteien entweder schriftlich vor der Verhandlung anfer anzumelden oder bei der Verhandlung vorzubringen, widrigen angenommen wird, daß die Interessenten der projectierten Unternehmung zustimmen und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis gefällt werden wird.

Die Projectpläne liegen bis zum Commissionstage zu Sebermanns Einsicht bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feld-

tisch und beim Gemeindevorsteher in Dornbirn während der Amtsstunden auf.

Bemerkte wird noch, daß die hiemit ausgeschriebene Verhandlung sich vorläufig auf den wasserrechtlichen Theil des Projectes erstrecken wird, da die Detailpläne für die elektrische Anlage selbst noch nicht vorliegen.

Feldtisch, am 4. Jänner 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann.  
Schaffgotsch.

Vom 1. Jänner 1898 an werden neue Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung in Verkehr gesetzt.

Die gegenwärtig im Verkehr befindlichen Stempelmarken der Emission 1893 werden mit 28. Februar 1898 gänzlich außer Verkehr gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach diesem Zeitpunkte ist daher der Nichteinlösung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgültig und zieht die nach dem Gebührensätze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unbenutzt gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließl. 31. März 1898 bei den Stempelverlags- und Vertriebskammern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgetauscht. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind hiengegenfrei.

Die Stempelmarkenvertriebler haben ihre, den Bedarf in den Monaten Jänner und Februar 1898 überschreitenden Vorräthe an außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen neue Marken vor dem 31. März 1898 umzutauschen.

Nach dem 31. März 1898 findet weder eine Umtauschung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verkehr gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerks- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechselscheinen, Rechnungen u. s. w., auf welchen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorchriftsmäßige, vor dem 1. März 1898 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach diesem Zeitpunkte unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

In den Zeitungs-, Kalender- und Effectenumschlagsteuer-Stempelmarken, dann in den übrigen Stempelverzeichnissen tritt vorläufig keine Veränderung ein.

W i l n i s k i m . p .

Gemäß § 202 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. 220) werden hiemit alle jene Personen, welche nach § 153 des bezogenen Gesetzes der Personal-Einkommensteuer unterliegen, aufgefordert, bis längstens 31. Jänner 1898 die Datenmitttheile über ihr steuerpflichtiges Einkommen, einschließl. des demselben nach § 157 zuzurechnenden Einkommens der Angehörigen ihrer Hausgattung, bei den zuständigen Steuerbehörden (Bezirkshauptmannschaften) entweder schriftlich oder mündlich einzubringen.